

## Imitation – Plagiat – Zitat: wie die Antike es verstand

1   **Imitation** literarischer Vorbilder – zu unterscheiden von der Nachahmung der Wirklichkeit (Mimesis) – darf nicht in sklavischer Nachahmerei befangen bleiben (Horaz, *Ars* 131–135); sie gilt nach  
 3   antiker Auffassung als eine Form geistiger Aneignung und steht grundsätzlich nicht im Gegensatz  
 5   zur Originalität. „I. ist vielmehr ein ehrenvoller und legitimer Weg künstlerischen Gestaltens; ganz  
 7   bes. gilt dies von einer Literatur wie der römischen, die an der Begegnung mit der griechischen zu  
 9   sich selbst findet.“<sup>1</sup> Seit homerischen Zeiten ist die Praxis antiken Dichtens vom Prinzip produkti-  
 11   ven Nachahmens beherrscht. Der Gedanke der Mimesis (*imitatio*, „Nachbildung“) und das Zelos  
 13   (*aemulatio*, „Wetteifern, literarisches Konkurrieren“) nehmen in der antiken Kunsttheorie eine  
 15   wichtige Rolle ein. In der römischen Literaturgeschichte bildet sich eine rhetorische Lehre von der  
 17   Nachahmung (nicht der Wirklichkeit, sondern literarischer Muster) gemäß einer Stufung der Imita-  
      tion literarischer Vorbilder aus: *certare* – *aemulari* – *imitari* – *interpretari* (lesenswert Rhetor ad  
      Herennium 1, 3; Cicero, *De finibus* 1, 4–9; Horaz, *Ars* 119–152). Erfolgreiches Lernen geschieht  
      allein beim übenden Nachvollziehen literarischer Vorbilder (*imitatione optimorum*, Plinius d.J.,  
      *Epist.* 7,9,2). Originalität wird garantiert durch wetteiferndes Überbieten: nicht durch die Thematik  
      (was?), sondern die Art der Themenbehandlung (wie?). Daher die hohe Einschätzung der Lektüre  
      exemplarischer Autoren (Quintilian, *Institutio* 10,1,10; 1,8,5 nennt Homer und Vergil als Einstiegs-  
      lektüre): „Gute Bücher formen die Seele, die dann ihrerseits schöne Gestaltungen hervorbringt.“<sup>2</sup>

1 M. v. Albrecht, „Imitation literarischer Vorbilder“, LAW 1376

2 M. v. Albrecht, LAW 1376

1   **Plagiat** (κλοπή, *furtum*; franz. *plagiat* [17. Jh.] aus lat. *plagium*, „Anmaßung des Herrenrechtes“,  
 vgl. KIP 4, 881): „literarischer Diebstahl, Aneignung fremden geistigen Eigentums durch Über-  
 3   nahme fremder Schriften oder Schriftstellen ohne Angabe der benützen Quelle.“<sup>1</sup> „Wer mit dem  
 5   Vorbild wetteiferte (*certare*, *aemulatio*), war dieser Forderung enthoben; die Entlehnung wurde  
 7   zum Kompliment an den (vom gebildeten Leser auch ohne Namensnennung erkannten) Vorgän-  
 9   ger.“<sup>2</sup> „Die ausdrückliche Empfehlung der Paraphrase zu Übungszwecken, die Pädagogik der gra-  
 11   duellen Aneignung und die Praxis des Memorierens legen die Gefahr des P. nahe.“<sup>3</sup> Nur für ge-  
 13   lehrte Sammelwerke wurden exakte Quellenangaben erwartet. Für die Antike sind zahlreiche Plagi-  
 15   atsstreitigkeiten unter Komödiendichtern, Philosophen und Rednern bekannt (vgl. KIP 4, 880).  
 Vitruv, *De architectura* 7, *praef.* 6f. schildert den seltenen Fall einer Bestrafung für (massenhaftes)  
 11   Plagiieren, das der allseits belebene Aristophanes von Byzanz (um 257–180 v.Chr.), der erste Di-  
 13   rektor der Bibliothek von Alexandrien, bei einem Dichterwettbewerb aufdeckte. Die Kontroversen  
 15   mit Plagiatsschnüfflern (vgl. für Homer-Imitationen z.B. die Donat-Vita Vergils 43–46, in: Vergil,  
      Landleben. Lat.-dt. München<sup>4</sup>1981, 228f.) ließen recht differenzierte Anschauungen vom Grad li-  
      terarischer Abhängigkeit entstehen, z.B. schlechte Stilmanier (*cacozelia*), Fehler (*vitium*), Plagiat  
      (*furtum*).

1 K. Ziegler, „Plagiat“, KIP 4, 879–881, dort 879

2 M. v. Albrecht, „Plagiat“, LAW 2335

3 K. Ackermann, „Plagiat“, Histor. Wb. Rhetorik 6 (2003), 1223–1230, dort 1225

1   **Zitat**. Beim Zitat (*citare*, „in Bewegung setzen, vorladen“ ist selten im Sinne von *afferre*, „anfüh-  
 3   ren“, gebraucht) ist die Angabe des Namens des Autors oder des Fundortes möglich, aber nicht  
 5   zwingend. Denn entscheidend ist die Absicht, mit der auf eine bestimmte und in ihrer Individualität  
 7   klar erkennbare (schriftliche oder mündliche) Vorlage Bezug genommen wird. Hervorhebung durch  
 9   typographische Zeichen kennt erst das Mittelalter, als Standard erst das 17. Jahrhundert.<sup>1</sup> Zitierte  
 11   Autoren gelten als „Zeugen“ (μάρτυρες, *testimonium*), die nicht selten kritisiert, gelegentlich als  
 13   schützende Autoritäten bemüht werden. Durch Zitat wird auch „die eigene Situation mit einer be-  
 15   kannten literarischen verglichen bzw. identifiziert. Der Artikel – z.B. τὸ τοῦ Ὄμηρον, lat. illud –  
      verweist immer auf ein sehr bekanntes Wort.“<sup>2</sup> „Die Funktionen des Z.s im Text: inhaltlich: Be-  
      richt, Bestätigung, Beweis, Erläuterung; formal: Einleitung, Zäsur, Abschluß. Beides verbindet sich  
      in den rhetorischen Funktionen (Steigerung, Charakterisierung, Parole). Das antike Z. lässt keine  
      historische Distanz zum zitierten Autor spüren, auch der längst Verstorbene wird als ‚gegenwärtig‘  
      behandelt.“<sup>3</sup> Rhetorische, pädagogische, literarische und ästhetische Feinheiten antiken Zitierens  
      können nur schwer bestimmt werden, da dies eine genaue Kenntnis bildungsgeschichtlicher Zusam-  
      menhänge voraussetzt.

1 S. Benninghoff-Lühl, „Zitat“, Histor. Wb. Rhetorik 9 (2009), 1539–1549, dort 1540

2 M. v. Albrecht, „Zitat“, LAW 3339

3 Ebd. 3339

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Material**